

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



## **Agility-Leistungsrichter- Ordnung**

# Agility-Leistungsrichter-Ordnung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3	Bewerbung zum Agility-Leistungsrichter-Anwärter .....	3
§ 4	Ausbildung .....	4
§ 5	Ernennung zum Agility-Leistungsrichter .....	5
§ 6	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Agility-Leistungsrichters .....	5
§ 7	Maßregeln und Beendigung .....	5
§ 8	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptausbildungsleiters .....	6
§ 9	Übernahme von Agility-Leistungsrichtern von anderen VDH-Mitglieds-Vereinen/-Verbänden, -Clubs, Übergabe von Agility-Leistungsrichtern an andere VDH-Mitglieds-Vereine/-Verbände, -Clubs .....	6
§ 10	Übergangsbestimmungen .....	6
§ 11	Schlussbestimmungen .....	6
	Abkürzungsverzeichnis .....	7

Anhang  
Änderungsindex

**§1 Geltungsbereich**

Diese Agility-Leistungsrichter-Ordnung (A-LRO) gilt für den Club für Britische Hütehunde e.V. (CfBrH).

**§2 Begriffsbestimmungen**

- (1) CfBrH-Leistungsrichter/-innen sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der Prüfungsordnungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und der Federation Cynologique Internationale (FCI) vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt werden.
- (2) Bewerber als Agility-Leistungsrichter-Anwärter (A-LRA) sind Personen, die über ihre Landesgruppe oder von einem Mitglied des Präsidiums zum A-LRA vorgeschlagen werden.
- (3) A-LRA sind Personen, die gemäß der Ordnungen des CfBrH für die Tätigkeit zum Agility-Leistungsrichter (A-LR) ausgebildet werden.
- (4) Der Hauptausbildungsleiter (HAL) des CfBrH wird nach der Satzung des CfBrH als Referent für Sport-Erziehung-Ausbildung gewählt. Er ist für die Belange im Agility- und Obedience-Sport verantwortlich.

**§3 Bewerbung zum Agility-Leistungsrichter-Anwärter**

- (1) Der Bewerber zum A-LRA muss am Tage seiner Bewerbung das 24. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- (2) Er muss dem VDH mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- (3) Er muss nachweislich Inhaber des VDH-Sachkundenachweises, ausgebildeter Trainer für Agility/Obedience, als Trainer tätig gewesen und bei mehreren Prüfungen / Wettkämpfen als Prüfungs- bzw. Wettkampf-Leiter eingesetzt worden sein. Der Bewerber muss als Teilnehmer mindestens in 10 Agility-Prüfungswettkämpfen gestartet sein und einen Hund in den Prüfungsstufen A1–A3 erfolgreich geführt haben.
- (4) Nachweise
  - Folgende Nachweise sind vom Bewerber zum A-LRA zu erbringen:
    - a) Ein selbst verfasster Lebenslauf unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDH unter Beifügung der Agility-Leistungsurkunde(n).
    - b) Eine Erklärung, in der er sich zur Übernahme der Ausbildungskosten und zur Verwendung als A-LR im CfBrH bereit erklärt.
    - c) Eine Erklärung, dass er für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in der Folge der Ausbildung zum A-LR oder bei der späteren Ausübung des A-LR-Amtes keine Ansprüche gegenüber dem CfBrH geltend macht, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
    - d) Eine Erklärung, dass er nach der Zulassung zum A-LR seine Bewertertätigkeit im CfBrH ausübt und sich generell nicht um die Übernahme in eine andere Leistungsrichterliste des VDH bemüht.  
Die Voraussetzungen aus §9 dieser Ordnung werden hier nicht berührt.
    - e) Zwei Passbilder.
- (5) Verfahren
  - a) Neben den 2 Passbildern (§3, 4.e)) hat der Bewerber die in §3, 4.a) bis 4.d) bezeichneten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beim HAL einzureichen. Nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und einem Eignungstest leitet der HAL die Bewerbung mit seinem Entscheidungsvorschlag an das Präsidium des CfBrH weiter. Dies trifft eine Entscheidung im Zeitraum von höchstens 6 Wochen nach Erhalt des Entscheidungsvorschlags und veröffentlicht die Zulassung als A-LRA umgehend im offiziellen Organ des CfBrH.
  - b) Ein Einspruch gegen die Zulassung ist nur aus dem VDH-Bereich und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung als A-LRA möglich.

- c) Die Ernennung oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber ist anzuhören, wenn ein schriftlicher Widerspruch gegen seine Bewerbung vorliegt. Eine namentliche Bekanntgabe des/der Widersprechenden erfolgt nicht. Ein anonymer Widerspruch gilt als nicht abgegeben.
- d) Vom Zeitpunkt der Ernennung an hat der A-LRA die Möglichkeit, die Anwartschaft zu tätigen. Die A-LR-Abschlussprüfung erfolgt spätestens 2 Jahre nach Beginn der Ernennung.
- e) Einem nicht zugelassenen A-LRA-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens 2 Jahren erneut als A-LRA zu bewerben. Das Verfahren verläuft wie eine Erstbewerbung.

#### §4 Ausbildung

- (1) Die Ausbildung eines A-LRA beginnt mit einem Eignungstest und endet wie in der VDH-Rahmenordnung festgelegten Bestimmungen.

Dafür wird eine Kommission bestimmt aus Agility-Richterobmann, Hauptausbildungsleiter, einem Präsidiumsmitglied oder eine dafür geeignete Person.

- (2) Die A-LR-Ausbildung erfolgt über einen Zeitraum von längstens zwei Jahren. In dieser Zeit hat er mindestens bei acht Prüfungen und vier unterschiedlichen VDH-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 300 Hunde zu bewerten.
- (3) Der HAL stimmt den Einsatz mit dem A-LRA ab. Der A-LRA hat bei den Prüfungen/Wettkämpfen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen (dies erfolgt durch mündliche Ansage an den/die Protokollführer/in).

Der amtierende A-LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des A-LRA und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der A-LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungs-/Wettkampf-Verlauf an. Diesen Bericht übersendet er mit den Bewertungsblättern unverzüglich dem A-LR. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen in den Bewertungsblättern sind unzulässig. Der A-LR hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie innerhalb der nächsten 2 Wochen mit einer Stellungnahme dem HAL zuzuleiten. In dieser Stellungnahme hat der A-LR das Verhalten des A-LRA während des gesamten Verlaufs der Prüfung oder des Wettkampfes zu beurteilen und auch zur physischen, psychischen und fachlichen Qualifikation des A-LRA Aussagen zu treffen.

Vom A-LR wird eine gerechte und unparteiische Stellungnahme erwartet.

- (4) Weiterhin bewertet der A-LRA bei mindestens 3 Begleithundprüfungen mit einem von der AZG anerkannten LR die in der Turnierordnung des Deutschen Hundesport-Verbandes e.V. (dhv) geforderten Disziplinen im Gehorsam.

§4.3 gilt entsprechend.

- (5) Der HAL sammelt alle von einem A-LRA über einen A-LR eingehenden Berichte und Beurteilungen. Nach Erfüllung aller Bedingungen durch den A-LRA entscheidet der HAL nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen über die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- (6) Der A-LRA ist mindestens 3 Wochen vor der Abschlussprüfung über Ort und Zeitpunkt zu unterrichten. Die Benachrichtigung erfolgt durch den HAL.

Der A-LRA hat bei der Abschlussprüfung in Gegenwart des HAL eine(n) Prüfung / Wettkampf mit mindestens 10 Teilnehmern zu bewerten. Ist der HAL kein A-LR, muß er einen A-LR hinzuziehen.

Der A-LRA hat einen nach den Ausbildungsrichtlinien erstellten Fragebogen mit Fragen aus dem Agility-Sport und der Kynologie zu beantworten. Die Art der Fragen bestimmt der HAL, der hierfür eine Sammlung von Prüfungsfragen erarbeitet.

Eine allgemeine Aussprache des HAL mit dem A-LRA über die Aufgaben eines A-LR beendet die Abschlussprüfung.

## §5 Ernennung zum Agility-Leistungsrichter

- (1) Nach bestandener Abschlussprüfung wird der A-LRA durch den HAL zum A-LR ernannt. Die Ernennung wird im offiziellen Organ des CfBrH veröffentlicht. Die Ernennung ist schriftlich mit gleichzeitiger Übersendung des A-LR-Ausweises zu bestätigen. Der HAL trägt den A-LR in die Agility-LR-Liste des CfBrH ein.

Diese Daten werden dem VDH mitgeteilt.

Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der A-LRA schriftlich zu benachrichtigen. Es bleibt dem Betroffenen freigestellt, sich nach einer halbjährigen Nachschulung erneut beim HAL zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

- (2) Die Ernennung zum A-LR berechtigt zur Tätigkeit als A-LR im CfBrH. Die Bewerber-Tätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder-Verbände/-Vereine/-Clubs ist von der Zustimmung des HAL abhängig und nur auf Anforderung durch einen dem VDH angehörenden Verband zulässig.

Richtertätigkeiten im FCI-Ausland sind nur dann statthaft, wenn eine Freigabe durch den VDH erfolgt.

## §6 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Agility-Leistungsrichters

- (1) Der A-LR darf nur auf termingeschützten Prüfungen/Wettkämpfen bewerten, für die eine Berufung durch den HAL ergangen ist.

Für VDH-Veranstaltungen erfolgt eine Sonderregelung.

Der A-LR hat seine Tätigkeit ohne persönliche oder wirtschaftliche Vorteile auszuüben.

- (2) Die Beurteilungsunterlagen sind unverzüglich an die Leistungsbuchstelle einzureichen.
- (3) Unbeschadet der eigentlichen Aufgabe von Bewertungen auf Prüfungen / Wettkämpfen hat der A-LR als Repräsentant des CfBrH auch weitere Verpflichtungen, z.B. Erteilung von Auskünften in Fragen der Hundebildung, des Agility-Reglements, der Organisation u.a.m.
- (4) Besondere Vorfälle, beleidigendes oder unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der/des von ihm bewerteten Prüfung / Wettkampfes hat der A-LR dem HAL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der A-LR sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, dass er außer an der Teilnahme am Vereins- und Verbands- Geschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit des CfBrH aktiv mitwirkt.
- (6) Die Kostenerstattung richtet sich nach der Kostenordnung des VDH. Eine Kostenerstattung steht dem A-LR auch dann zu, wenn infolge von Versäumnissen des Veranstalters oder aus Gründen der Nichtbeachtung von Agility-Vorschriften Prüfungen / Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können.
- (7) Der A-LR ist verpflichtet, sich für seine Aufgabe fortzubilden und an Tagungen, Sitzungen sowie Informationsveranstaltungen des Agilitysport-Bereichs teilzunehmen.

## §7 Maßregeln und Beendigung

- (1) Ein A-LR kann auf Antrag durch den HAL von seinem Amt entbunden werden, bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen.

Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal 2 Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen ist auf Antrag möglich. Nach Ablauf der Beurlaubung kann der A-LR vor einer Wiederaufnahme der Tätigkeit als A-LR vom HAL einer Fortbildung zugewiesen werden.

- (2) Ist gegen einen A-LR ein Verfahren wegen Verletzung dieser Ordnung oder ein Ehrentatsverfahren eingeleitet, kann er von den Amtsgeschäften als A-LR beurlaubt werden. Diese Beurlaubung kann der HAL auch bei Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften einleiten.

- (3) Wird ein A-LR wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz o.ä. von einem Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er vom HAL sofort seines Amtes als A-LR enthoben.
- (4) Ein A-LR verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus dem CfBrH alle Rechte und Befugnisse nach dieser Ordnung. Der A-LR-Ausweis ist Eigentum des CfBrH und ist zurückzugeben, andernfalls erfolgt die Veröffentlichung der Ungültigkeitserklärung im offiziellen Organ des CfBrH.
- (5) Bei Rückgabe des A-LR-Ausweises mit der Bitte um Streichung aus der A-LR-Liste aus eigener Entscheidung wird ein A-LR frühestens nach 2 Jahren wieder als A-LRA zugelassen.

## **§8 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptausbildungsleiters**

- (1) Der HAL hat nach den allgemeinen Aufgaben aus den VDH-Bestimmungen, der Satzung des CfBrH und dieser Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausbildung und Berufung von A-LR in Zusammenarbeit mit dem Agility-Richterobmann.
  - b) Führung der A-LR-Liste.
  - c) Untersuchung von Vorwürfen gegen A-LR wegen Verletzung der Agility-Regeln oder anderer Satzungen und Ordnungen.
  - d) Bestätigung der A-LR zu den termingeschützten Prüfungen / Wettkämpfen.
  - e) Mitwirkung bei der Herausgabe des Agility-Reglements und den Ausführungsbestimmungen.
  - f) Schulung mit Information und Weisung gemäß Ordnungen des CfBrH, des VDH und der FCI.
  - g) Sammlung und Weiterleitung der sportstatistischen Zahlen zur Veröffentlichung.
  - h) Tagungsleitung bei Agilitysport-Sitzungen des CfBrH einschließlich Vorbereitung, Einladung und Aufstellung der Tagesordnung.

## **§9 Übernahme von Agility-Leistungsrichtern von anderen VDH-Mitglieds-Vereinen/-Verbänden/-Clubs, Übergabe von Agility-Leistungsrichtern an andere VDH-Mitglieds-Vereine/-Verbände/-Clubs**

- (1) Mit Zustimmung des Präsidiums kann ein A-LR aus einem anderen VDH-Mitglieds- Verein/ -Verband/ -Club übernommen werden. Er muss Mitglied des CfBrH sein und darf kein gleichartiges Amt in einem anderen VDH-Mitglieds- Verein/ -Verband, -Club ausüben.
- (2) Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht.
- (3) Erklärungen zur Übergabe von A-LR aus dem CfBrH in einen anderen VDH-Mitglieds-Verein/ -Verband/ -Club gibt der HAL im Einvernehmen mit dem Präsidium ab.

## **§10 Übergangsbestimmungen**

- (1) Sind weniger als 3 eigene A-LR vorhanden, kann der CfBrH die Unterstützung anderer VDH-Mitglieds- Vereine/ -Verbände/ -Clubs in Anspruch nehmen für
  - a) Ausbildung der A-LRA
  - b) Abschlussprüfung der A-LRA gemäß den Bestimmungen des CfBrH.

## **§11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung hat ihre Rechtsgrundlage in §1.3 und §3.3 der Satzung des CfBrH. Die Bestimmungen der VDH-Agility-Leistungsrichterordnung wurden sinngemäß angewendet.

- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Agility-Leistungsrichter-Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Agility-Leistungsrichter-Ordnung insgesamt nach sich.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, im Falle §11.1 diese Ordnung zu ändern und die Änderung(en) durch Veröffentlichung im öffentlichen Organ des CfBrH in Kraft zu setzen. Die Hauptversammlung muss diese Änderung(en) nachträglich genehmigen.
- (4) Diese Agility-Leistungsrichter-Ordnung wurde am 13./14. Mai 2000 durch das erweiterte Präsidium verabschiedet. Sie tritt mit Zustimmung durch die außerordentliche Hauptversammlung des CfBrH am 23.09.2000 und nach Veröffentlichung im öffentlichen Organ des CfBrH am 01.10.2000 in Kraft.

### **Abkürzungsverzeichnis**

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>A-LR</b>	Agility-Leistungsrichter
<b>A-LRA</b>	Agility-Leistungsrichter-Anwärter
<b>A-LRO</b>	Agility-Leistungsrichter-Ordnung
<b>CfBrH</b>	Club für Britische Hütehunde e.V.
<b>dhv</b>	Deutscher Hundesport-Verband e.V.
<b>FCI</b>	Federation Cynologique Internationale
<b>HAL</b>	Hauptausbildungsleiter
<b>LR</b>	Leistungsrichter
<b>THSB</b>	Turnierhundesport-Bewerter
<b>VDH</b>	Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.

